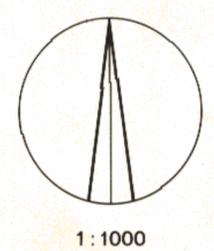


BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 34



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE  
ZWINGEND z.B. III  
z.B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,7
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ST
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. + 6,4
- GRÜNFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG A
- VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 22. April 1969

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:  
Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

**BILLSTEDT 34**

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

Feldvergleich vom Aug. 1967  
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23366 A

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 14	DIENSTAG, DEN 6. MAI	1969
--------	----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 1969	Gesetz über die Gewährung der Rechte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft an die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Olaf in Hamburg-Horn .....	81
22. 4. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 34 .....	81
22. 4. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 15 .....	82

### Gesetz

#### über die Gewährung der Rechte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft an die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Olaf in Hamburg-Horn

Vom 25. April 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

Der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Olaf in Hamburg-Horn werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt.

#### § 2

Die Römisch-katholische Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze nach Maßgabe ihrer Verfassung, die der Genehmigung des Senats bedarf.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. April 1969.

Der Senat

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Billstedt 34

Vom 22. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 34 für den Geltungsbereich Billstedter Hauptstraße — Ostgrenze des Flurstücks

1164 der Gemarkung Schiffbek — Bille — Westgrenze des Flurstücks 1166 der Gemarkung Schiffbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. April 1969.

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Eidelstedt 15

Vom 22. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 15 für den Geltungsbereich Halstenbeker Weg — Ameisenkamp — Pinneberger Chaussee — Krupunder Weg — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 350 sowie Ostgrenze des Flurstücks 356 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 373 und 374 der Gemarkung Eidelstedt an den Grillenweg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. April 1969.